



Infektionsschutzkonzept KiSH

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nachstehend nur die männliche Sprachform verwendet. Die nachstehenden Ausführungen gelten selbstverständlich auch in gleicher Weise für die weibliche Sprachform.

Allgemeines zur Beachtung

„KULTUR“ kann nur unter Beachtung des **(Bundes-)Infektionsschutzgesetzes**, der jeweils aktuellen **Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**, des jeweils aktuellen **Rahmenkonzepts für kulturelle Veranstaltungen** und der **Bekanntmachungen des Landratsamtes Neumarkt** zum maßgeblichen RKI-7-Tage-Inzidenzwert sowie der maßgeblichen „**Ampelfarbe**“ stattfinden.

Dieses „Infektionsschutzkonzept KiSH“ ist ein speziell auf kulturelle Veranstaltungen in den „KiSH-Räumen“ bzw. auf dem „KiSH-Gelände“ abgestimmtes individuelles Infektionsschutzkonzept unter Berücksichtigung von Besuchern sowie Mitwirkenden (Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige) unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der arbeitsschutzrechtlichen Schutz- und Vorsorgeregelungen.

Maßgebliche Kennzahlen / Anwendungsbereich dieses Konzepts

Für die jeweils gültigen Corona-Beschränkungen sind zwei Werte maßgeblich. Zum einen ist es der „7-Tage-Inzidenzwert“ und zum anderen die „Hospitalisierungsquote“ (= Ampelsystem)!

Ab einem „7-Tage-Inzidenzwert“ von „über 35“ gelten für INDOOR-Veranstaltungen zusätzlich die „3G-Regelungen“.

Weitere Verschärfungen treten ein, wenn landesweit „**mehr als 1.200**“ COVID-19-Patienten in einem bayerischen Krankenhaus aufgenommen wurden (= Ampel GELB) bzw. wenn „**mehr als 600**“ COVID-19-Patienten in einem bayerischen Krankenhaus auf der Intensivstation liegen (= Ampel ROT).

Für das KiSH ist die „7-Tage-Inzidenz“ des Landkreises Neumarkt zu Grunde zu legen.

Auf den Wohnort des Besuchers kommt es nicht an.

Im Hinblick auf die Corona-Ampel sind die bayernweiten Kennzahlen des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zu Grunde zu legen. Die dann zu ergreifenden weiteren Maßnahmen werden zu gegebener Zeit von der Staatsregierung bekanntgemacht.

Dieses INFEKTIONSSCHUTZKONZEPT gilt nur, soweit die „Krankenhausampel“ weder „GELB“ noch „ROT“ zeigt.

Ob der maßgebliche „7-Tage-Inzidenzwert“ bei „über 35“ liegt, ist am Tag der Veranstaltung zu beurteilen. Erst am Tag der Veranstaltung kann rechtssicher beurteilt werden, ob die „3G-Regel“ anzuwenden ist.

Von kulturellen Veranstaltungen ausgeschlossene Personen

Der Zutritt zu der jeweiligen kulturellen Veranstaltung (indoor und outdoor) ist folgenden Personen strikt untersagt:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)

Sollten Personen während der Veranstaltung „Corona“-typische Symptome entwickeln, haben sie umgehend den Veranstalter zu informieren und die Veranstaltung bzw. den Veranstaltungsort danach umgehend zu verlassen.

Der Veranstalter informiert unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt.

„Vollständig geimpfte bzw. genesene Personen“ (nur INDOOR)

Bei einem 7-Tage-Inzidenzwert **ab 35** darf zunächst nur den **nachweislich geimpften** oder **genesenen Besuchern** der Zutritt zum **KiSH** gestattet werden.

Zu den „vollständig geimpften bzw. genesenen Personen“ gehören Personen, die

1.) vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind (**geimpfte Personen**),

oder

2.) über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARSCoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt (**genesene Personen**).

Es gilt hier eine Überprüfungspflicht durch den Veranstalter!

BITTE ENTSPRECHENDEN NACHWEIS BEIM EINTRITT BEREITHALTEN!

Eine Eigenerklärung oder Ähnliches ist nicht ausreichend.

„(negativ) getestete Personen“ (nur INDOOR)

Bei einem 7-Tage-Inzidenzwert **ab 35** darf zusätzlich den **nachweislich negativ getesteten Besuchern** der Zutritt zum **KiSH** gestattet werden.

- Keinen Testnachweis müssen vorlegen:
 - **vollständig geimpfte Personen** mit entsprechendem Impfausweis sowie **genesene Personen** mit entsprechendem Genesennachweis
 - **Kinder bis zum sechsten Geburtstag**
 - **Schülerinnen und Schüler**, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen. Die Ausnahme gilt auch während der Schulferien!
 - **noch nicht eingeschulte Kinder.**

- Alle anderen Besucher müssen ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis über
 - ➔ einen **PCR-Tests**, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde oder
 - ➔ einen POC-Antigentests („**Schnelltest**“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,per Nachweis vorlegen.

Es gilt hier eine Überprüfungspflicht durch den Veranstalter!

BITTE ENTSPRECHENDEN NACHWEIS BEIM EINTRITT BEREITHALTEN!

Eine Eigenerklärung oder Ähnliches ist nicht ausreichend

- Kann der Besucher keinen gültigen Testnachweis vorweisen, könnte theoretisch auch vor Ort unter Aufsicht ein Antigentest („**Selbsttest**“) durchgeführt werden.
Diese Möglichkeit wird jedoch für das KiSH grundsätzlich nicht zugelassen.

Mund-Nasen-Bedeckung „Maskenpflicht“

„Maskenpflicht“ besteht in sämtlichen geschlossenen Räumlichkeiten (indoor).

Insbesondere auf der Bühne und im Zuschauerraum, beim Durchqueren von Eingangsbereichen, Fluren, Treppenhäusern usw. sowie in Sanitärbereichen (WC-Anlagen) ist von allen Personen (von Besuchern und von Mitwirkenden) eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung („Maske“) zu tragen.

Erwachsene Besucher, Mitarbeiter und Mitwirkende müssen grundsätzlich eine „OP-Maske“ oder eine „FFP2-Maske“ tragen.

Auf das Tragen einer „Maske“ kann im Hinblick auf die Mitwirkenden verzichtet werden, wenn dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Darbietung führt bzw. mit einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der künstlerischen Darbietung nicht vereinbar ist. Die Pflicht zum Tragen einer „Maske“ gilt in diesen Fällen nur für den Auf- und Abtritt und für sonstige Bewegungen im KiSH.

Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Maskenpflicht befreit.

Aus „sonstigen zwingenden Gründen“ (insbesondere zum Trinken) kann die „Maske“ abgenommen werden.

Mindestabstandsgebot / Körperkontakt / Einlass / Laufwege

Jeder wird angehalten, wo immer möglich zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten (dringender „Appell“ -> aber keine Vorschrift!)

Körperkontakt (z. B. bei der Begrüßung, Verabschiedung) soll nicht stattfinden.

In Bezug auf Mitwirkende ist ein Mindestabstand grundsätzlich nicht einzuhalten, soweit dies zu einer Beeinträchtigung der künstlerischen Betätigung oder Darbietung führen würde bzw. mit dieser nicht vereinbar ist.

Zur Vermeidung von Warteschlangen wird das „KiSH“ jeweils 45 Minuten vor Beginn der Vorstellung (meistens ist das um 19:15 Uhr) geöffnet.

Durch das Einlass- und Wegeleitsystem wird grundsätzlich sichergestellt, dass immer ausreichend Abstand zu anderen Personen eingehalten werden kann.

Warteschlangen bei der Getränkeausgabe sollen eigenverantwortlich vermieden werden.

Höchstteilnehmerzahl / „Wahlrecht Mindestabstand oder Maskenpflicht“

Es besteht für Indoor-Veranstaltungen ein Wahlrecht für den Veranstalter, ob ein Mindestabstand von 1,5 m unter Wegfall der Maskenpflicht am Platz eingehalten oder ob bei Maskenpflicht am Platz auf Mindestabstände verzichtet wird.

Der Veranstalter (= KiSH) teilt rechtzeitig mit, für welche Variante er sich entscheidet.

Es gibt keine allgemeinen Kontaktbeschränkungen (mehr).

Die Besucher haben indoor und outdoor grundsätzlich freie Sitzplatz- bzw. Stehplatzwahl (s. aber nachstehende Ausnahme zu „indoor ohne Maskenpflicht“).

Maximale Belegung indoor (ohne Maskenpflicht)

Wird bei der jeweiligen Veranstaltung auf das Tragen einer „Maske“ verzichtet, kann der Zuschauerraum unter Berücksichtigung des Abstandsgebotes mit max. 40 Personen belegt werden.

Die Besucher müssen zusätzlich einen festen (zugewiesenen) Sitz- oder Stehplatz einnehmen.

Maximale Belegung indoor (mit Maskenpflicht)

Muss bei der jeweiligen Veranstaltung durchgängig eine „Maske“ getragen werden, kann der Zuschauerraum mit max. 99 Personen (= Höchstkapazität KiSH) belegt werden.

Die Besucher brauchen keinen bestimmten Sitz- oder Stehplatz einzunehmen.

Aus „sonstigen zwingenden Gründen“ (insbesondere zum Trinken) kann die „Maske“ abgenommen werden.

Maximale Belegung outdoor

Unter freiem Himmel werden grundsätzlich höchstens 1.000 Besucher zugelassen. In der Regel finden die Veranstaltungen mit erheblich weniger Besuchern statt.

(Es gibt outdoor keine Maskenpflicht und auch keine Pflicht für feste Sitz-/Stehplätze!)

Lüftungskonzept (indoor)

Wenn es witterungstechnisch und von der Lautstärke her möglich ist, sind die Fenster und Türen während der Veranstaltung – und auch während der Proben – offen zu halten.

Ansonsten sind alle Fenster und Türen vor und nach der Veranstaltung sowie während der Pause zu öffnen und der Raum ausreichend (mindestens ca. 10 Minuten) „stoß zu lüften“.

Die Lüftungsanlage ist während der Veranstaltung mit möglichst großem Außenluftanteil zu betreiben.

Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen

Vor dem Betreten des KiSH (z. B. auch nur nach der WC-Nutzung) sind die Hände mittels des an jedem Eingang angebrachten Handdesinfektionsspenders zu desinfizieren.

Alle Tische und Stühle sowie die Theke und sonstige Kontaktflächen werden vor jeder Indoor- bzw. Outdoor-Veranstaltung mit einem Flächendesinfektionsmittel gereinigt (eingesprüht und abgewischt).

WC-Anlagen

Die Nutzung der WC-Anlagen ist möglich.

In den WC-Anlagen und auf dem Weg von/zum WC gilt die „Maskenpflicht“.

Nach Nutzung einer Toilettenanlage ist diese von der betreffenden Person in einem sauberen Zustand zu hinterlassen.

Es stehen ausreichend desinfizierende Seife sowie Einmal-Papierhandtücher zur Verfügung.

Infographiken weisen auf die richtige Handhygiene hin.

Garderobe

Während der aktuellen Corona-Pandemie kann leider kein Garderoben-Service angeboten werden.

Die Jacken u. ä. können – unter Einhaltung des empfohlenen Mindestabstands zu anderen Besuchern – im Flur vor dem KiSH aufgehängt oder mit an den jeweiligen Sitzplatz genommen werden.

Getränkerverkauf / Gastronomie (Sportgashof „Lefkothea“)

Im „KiSH“ können derzeit nur Getränke in Flaschen angeboten werden.

Auch beim Getränkekauf soll durch die Besucher möglichst ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden.

Der Gastronomiebetrieb im Sportgashof „Lefkothea“ (oberhalb vom „KiSH“) ist unter Beachtung der aktuell geltenden „Corona-Regelungen“ zu den dort angegebenen Zeiten geöffnet.

Für den Sportgashof gelten die speziellen Regeln des dort bestehenden „Gastronomie-Infektionsschutzkonzepts“; insbesondere die ausnahmslose „Maskenpflicht“ und die „Mindestabstandsempfehlung“.

Ticketverkauf

Eintrittskarten werden ausschließlich online im Reservierungssystem über die Internetseite „<https://www.kish-live.de/>“ reserviert. Die Karten werden nur personalisiert reserviert. Eine Weitergabe der Karten ist nicht gestattet.

Eine telefonische Reservierung ist derzeit grundsätzlich nicht möglich.

Die reservierten Karten werden an der Abendkasse bezahlt und auf der Anwesenheitsliste abgehakt.

Alle Kartenkäufe sind mit der Versicherung verbunden, dass zum Zeitpunkt der Reservierung der Karte keine gesundheitlichen Bedenken bestehen und der Verpflichtung, dem KiSH bis zum Veranstaltungsbeginn mitzuteilen, wenn gesundheitliche Bedenken vorliegen. In diesem Fall können die Reservierungen bis zum Vorstellungsbeginn kostenfrei zurückgegeben werden. Eine Rückgabe nach Vorstellungsbeginn ist nicht möglich.

Zu den hier relevanten Erkrankungssymptomen gehören: Husten, erhöhte Temperatur oder Fieber, Kurzatmigkeit, Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns, Schnupfen, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen oder allgemeine Schwäche.

Des Weiteren wird mit dem Kartenkauf zugesichert, dass die Karten nur für Personen bestellt und gekauft werden, die „geimpft, genesen oder getestet“ sind, wobei zu beachten ist, dass ein Selbsttests vor der Veranstaltung unter Aufsicht nicht möglich ist.

Kontaktpersonenermittlung (seit dem 15.10.2021 entfallen)

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Besuchern oder Personal zu ermöglichen, war bis zum 14.10.2021 durch den KiSH-Betreiber immer eine **Dokumentation** mit Angaben von Namen und Vornamen und einer sicheren Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) von einer Person je Hausstand und mit Angabe des Zeitraums des Aufenthaltes zu führen.

Diese Pflicht ist seit dem 15.10.2021 entfallen.

Alle vorhandenen Kontaktdaten sind nach vier Wochen (= also am 13.11.2021) datenschutzwürdig zu vernichten.

„3G-Nachweise“ auch für KiSH-Betreiber und Personal (seit 19.10.2021)

„Mit Wirkung vom 19.10.2021 müssen in allen Bereichen von 3G / 3G plus / 2G künftig auch die Betreiber, Beschäftigten und Ehrenamtlichen mit Kundenkontakt die dort jeweils geltenden Impf-, Genesenen- oder Testvoraussetzungen erfüllen. Sie müssen einen entsprechenden Testnachweis jedoch lediglich an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche vorlegen.“ (Auszug aus dem Beschluss des bay. Kabinetts vom 12.10.2021)

Da im KiSH grundsätzlich „3G“ gilt, müssen der **Betreiber** und das **Personal, das Kontakt zu Besuchern hat**, geimpft, genesen oder getestet (PCR-Test oder Schnell-Test oder Selbsttest) sein. (Vgl. hierzu vorstehende Ausführungen zu „**Vollständig geimpfte bzw. genesene Personen**“ und zu „**(negativ) getestete Personen**“)!

Jede Person - also insbesondere jeder ehrenamtliche Mitarbeiter - mit Kontakt zu Besuchern muss zweimal pro Woche an verschiedenen Tagen (welche Tage das sind, bleibt dem Personal und dem Betreiber überlassen) einen gültigen Testnachweis vorlegen, **sofern** sie nicht zu den vollständig geimpften oder genesenen Personen gehören.

Der Betreiber ist verpflichtet, die ihn selbst betreffenden Testnachweise zwei Wochen aufzubewahren, **sofern** er nicht zu den vollständig geimpften oder genesenen Personen gehört.

Diese Verpflichtung besteht seit dem 19.10.2021.

Sonstiges

Alle neuralgischen Punkte bzw. Bereiche in den KiSH-Räumlichkeiten werden vorher gründlich gereinigt und desinfiziert.

Alle medizinischen Empfehlungen, die die Behörden bezüglich des Umgangs und der Zusammenarbeit mit anderen Personen geben, werden von den KiSH-Verantwortlichen umgesetzt, kontrolliert und regelmäßig entsprechend aktualisiert.

Über diese Weisungen und Empfehlungen werden alle KiSH-Mitarbeiter über die verfügbaren Kommunikationskanäle informiert.

Personen, die sich nicht an die vorstehenden Vorgaben halten bzw. halten wollen, dürfen an der Veranstaltung nicht teilnehmen.

Bei Nichtbeachtung wird vom „Hausrecht“ Gebrauch gemacht; das bedeutet „Platzverweis bzw. Hausverbot!

Bei Verstößen drohen zudem sowohl dem Veranstalter ein sehr hohes Bußgeld wie auch dem betreffenden Teilnehmer ein hohes Bußgeld!

Dieses „Infektionsschutzkonzept KiSH“ ist ohne Unterschrift gültig.